



---

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Hartweg, Dezernat II**  
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 5.10**  
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **KB 2.30,KB 4.20,KB 5.01**

---

TOP: **Einführung der gesplitteten Abwassergebühr**

---

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Umwelt- und Verkehrsausschuss</b>	<b>11.11.2010</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Entscheidung</b>

---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und billigt das weitere Vorgehen.**

\*\*\*

<b>Beratungsergebnis:</b>						
<b>einstimmig</b>	<b>mit Stimmenmehrheit</b>	<b>Anzahl JA</b>	<b>Anzahl NEIN</b>	<b>Anzahl Enthaltungen</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschlussvorschlag</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **I. Sachdarstellung und Begründung:**

In Rastatt werden bisher, wie in den weitaus meisten Kommunen in Baden-Württemberg, die Abwassergebühren allein auf der Bemessungsgrundlage der Schmutzwasserableitung erhoben. Gebührenerheblich ist also lediglich die jeweilige Menge an häuslichem oder gewerblichem Schmutzwasser, die aus den angeschlossenen Grundstücken der Kanalisation zugeleitet wird. In der Regel ist die Menge gleich der Menge des bezogenen Frischwassers. Die Gebührenerhebung ist verwaltungstechnisch äußerst einfach zu handhaben: Der an der Wasseruhr abgelesene Wasserverbrauch wird in der durch die star.Energiewerke erstellten Gebührenrechnung auch als Multiplikator bei der Berechnung der Abwassergebühren angesetzt.

Dieser Gebührenmaßstab berücksichtigt nicht, dass aus den angeschlossenen Grundstücken nicht nur Schmutzwasser, sondern auch Regenwasser der Kanalisation zufließt. Dabei verursacht gerade die Regenwasserableitung in Bau und Betrieb von Abwasseranlagen hohe Kosten. Diese regenwasserbedingten Kosten werden bei der Gebührenerhebung nur nach dem Frischwassermaßstab aber nicht verursachergerecht umgelegt. Beim alleinigen Frischwassermaßstab für die Abwassergebühren wurde also bislang eine „Gerechtigkeitslücke“ zugunsten einer verwaltungstechnisch einfachen und kostengünstigen Handhabung in Kauf genommen.

Im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (Az.: 2 S 2938/08) wurde die Erhebung der Abwassergebühren nach dem alleinigen Maßstab des von den Grundstücken eingeleiteten Schmutzwassers nunmehr „flächendeckend“ als nicht mehr sachgerecht beanstandet. Es müsse in jedem Fall auch die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gebührenbemessung mit eingehen. Vorangegangene Gerichtsurteile hatten den Kommunen noch mehr Gestaltungsfreiheit eingeräumt.

Jedoch auch geänderte fachliche Auffassungen in der Siedlungswasserwirtschaft hinsichtlich der Regenwasserbewirtschaftung veranlassen dazu, die Ableitung von Regenwasser von Grundstücken kritischer zu betrachten. Das früher uneingeschränkt geltende und praktizierte Ableitungsprinzip – „Regenwasser ist in den Kanal abzuleiten“ - hat wegen der zunehmenden städtebaulichen Nachverdichtung und den vermuteten Veränderungen im Niederschlagsgeschehen verstärkt und in geringeren Zeitabständen zu hydraulischen Überlastungen sowohl der Kanalnetze als auch der Vorfluter geführt. Auch unter diesem Aspekt kann eine gesplittete Abwassergebühr einen Lenkungsbeitrag leisten. Allerdings - auch das muss gesehen werden - ist eine Entsorgung von Niederschlagswasser am Ort des Anfalls nicht überall technisch oder rechtlich möglich. So kommt etwa die Versickerung von Regenwasser wegen zu besorgender Vernässung von Bauwerken (z.B. in dicht bebauten innerstädtischen Bereichen) oder aber wegen der Gefährdung von Boden und Grundwasser durch Schadstoffe in vielen Fällen nicht in Frage.

Die Verwaltung beabsichtigt jedenfalls nunmehr in Rastatt eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen, in der auch die Einleitung von Regenwasser gebührenerheblich wird.

Hierbei sind umfangreiche Vorarbeiten zu leisten.

Auf verwaltungsinterner Ebene sind die Aufwendungen, die jeweils auf die Schmutzwasser- und auf die Regenwasserentsorgung entfallen, künftig getrennt zu ermitteln und darzustellen. Als Grundlage hierfür muss eine sachgerechte Aufteilung der Herstellungskosten (und damit ihrer Abschreibungen und Verzinsungen) insbesondere bei Anlagen des Mischsystems - Schmutz- und Regenwasser werden in gemeinsamen Kanälen abgeleitet - getroffen werden.

Der Gebührenmaßstab für die nach wie vor zu erhebende **Schmutzwassergebühr** knüpft weiterhin an den Frischwasserbezug an.

Für die **Niederschlagswassergebühr** ist künftig die Abflussmenge des Oberflächenwassers von den angeschlossenen Grundstücken maßgebend. Die Abflussmenge steht im Zusammenhang mit den befestigten Teilflächen (Dächer, Höfe usw.) auf den angeschlossenen Grundstücken.

Diese müssen nun bei ca. 8.000 bebauten Grundstücken auf dem Stadtgebiet differenziert nach Flächengröße und Abflussrelevanz (Gründächer, teilversickerungsfähige Flächenbefestigungen) erstmalig erhoben werden. Danach gilt es, die ständigen Veränderungen durch Neubauten und Umnutzungen zur erfassen und datenmäßig zu pflegen.

Als Grundlage für die Ermittlung der befestigten Flächen soll eine **Bildbefliegung** des gesamten Stadtgebietes durchgeführt werden. Aus den somit gewonnenen Bilddaten werden grundstücksbezogen Dachflächen und anderweitig befestigte (versiegelte / teilversiegelte) Flächen ermittelt. So entsteht für das gesamte Stadtgebiet ein flächendeckendes Versiegelungskataster.

Die Ausschreibung für die Bildbefliegung sowie die Luftbildauswertung ist bereits erfolgt, da zu erwarten ist, dass diese Leistungen von sehr vielen Kommunen angefragt werden und die Befliegung zwingend im März 2011 durchgeführt werden muss, um optimale Lichtverhältnisse im unbelaubten Zeitraum vorzufinden. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Die Erstellung des Versiegelungskatasters wird voraussichtlich im August 2011 abgeschlossen sein. Es ist vorgesehen, die gewonnenen Daten ebenfalls zur Erstellung eines im Zuge

der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht erforderlich werdenden Grünflächenkatasters zu nutzen.

Im Anschluss an die Kartierung erfolgt die Verschneidung der Grundstücks- mit den Eigentümerdaten. Im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens erhält jeder Grundstückseigentümer ein Informationsschreiben sowie einen individuellen (nur sein Grundstück betreffenden) Lageplan mit Fragebogen. Jeder Grundstückseigentümer wird aufgefordert, Angaben zu Versiegelungsgraden (Art der Befestigung) und weiteren Besonderheiten wie Versickerungs- oder Regenwassernutzungsanlagen etc. zu machen. Gegebenenfalls kann die Kommunikation mit den einzelnen Grundstückseigentümern auch über das Internet abgewickelt werden.

Die Gebührenveranlagung erfolgt dann auf der Basis der zu verifizierenden Angaben der Grundstückseigentümer. Erfolgt keine Rückmeldung, so werden die aufgrund der Luftbildauswertung ermittelten Daten der Veranlagung zugrunde gelegt. Der Versand der Erhebungsbögen soll im Oktober 2011 erfolgen. Nach einer angemessenen Frist für die Rückgabe der Bögen durch die Grundstückseigentümer wird etwa Anfang Dezember 2011 mit dem Abschluss der Ermittlung der künftigen Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr gerechnet. Die Daten müssen hernach in das Abrechnungsprogramm der star.Energiewerke übergeben werden, die nach wie vor das Gebühreninkasso vornehmen sollen.

Es ist absehbar, dass die Beteiligung der ca. 8.000 Grundstückseigentümer kommunikativ sehr aufwendig werden wird.

Während des gesamten Projektablaufes ist eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Eine allgemeinverständliche Darstellung und Erläuterung der Sachverhalte in der örtlichen Presse wie im Internet (z.B. Homepage der Stadt Rastatt), Bürgerinformationsveranstaltungen, Infobroschüren sowie die Einrichtung einer Info-Hotline (telefonische Beratung) sind wichtige Bestandteile einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit. So kann Fehlinformationen und Gerüchten, aber auch Vorbehalten und Ängsten der Bürger begegnet werden; dies schafft eine hohe Akzeptanz und breite Basis für die erforderliche Mitwirkung der Bürger bzw. Grundstücksbesitzer. Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass darüber hinaus in erheblichem Umfang eine persönliche Beratung der Bürger zu leisten ist; dies gilt sowohl für die Ersterfassung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr als auch für die künftige Datenpflege.

Parallel zu den genannten technischen Abläufen bedarf die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr weitreichender Änderungen im Gebührenteil der städtischen Abwassersatzung. So sind z.B. die Gebührenmaßstäbe („bebaute und darüber hinaus befestigte Grundstücksflächen“), die Berechnungsmethode (Berücksichtigung von Flächen unterschiedlicher

Versiegelungsgrade (z.B. Asphaltweg < > Kiesweg) oder die Berücksichtigung von Regenwassernutzungsanlagen und vieles mehr in der Satzung zu regeln.

Von der Verwaltung allein sind all diese neuen, sehr arbeits- und verwaltungsaufwendigen Aufgaben schlechterdings nicht zu bewältigen. Dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Volumen Wirtschaftsplan 2010: 11,6 Mio €) sind derzeit lediglich ein Ingenieur, ein Techniker aus dem Kundenbereich Tiefbau (teilweise), ein Verwaltungswirt aus dem Kundenbereich Gemeinsame Dienste (teilweise) sowie der Fachbereichsleiter Bauen und Verkehr als Betriebsleitung zugeordnet. Eine weitere, teilweise für technische Aufgaben des Eigenbetriebs tätige Ingenieurin befindet sich bis zum September 2011 in Elternzeit und steht daher nicht zur Verfügung.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro Wald und Corbe, Hügelsheim, mit der Koordination der zu Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erforderlich werdenden Leistungen beauftragt.

Ferner soll mit der erstmaligen Gebührenkalkulation ein Kommunalberatungsbüro beauftragt werden, welches auch an der Erstellung der neuen Abwassersatzung mitwirken soll. Die Auswahl eines geeigneten Kommunalberatungsbüros erfolgt in einem separaten Verfahren.

Aber auch nach Abschluss der erstmaligen Erhebung wird dauerhaft eine zeitnahe Pflege der ca. 8.000 Datensätze für die Grundstücke erforderlich sein, da durch Neubauten und das Bauen im Bestand laufend vielfache Veränderungen zu erfassen sein werden. Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird ein Anreiz für eine - ökologisch durchaus sinnvolle - Entsiegelung geschaffen. Dies wird einen Beratungsbedarf bei zahlreichen Grundstücksbesitzern auslösen. Der künftige Verwaltungsmehraufwand wird mit dem derzeitigen Personalbestand der Kundenbereiche Tiefbau und Gemeinsame Dienste nicht zu leisten sein. Allerdings sind die Aufwendungen für eine personelle Aufstockung zu einhundert Prozent dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung zuzuordnen und somit in der Gänze gebührenfähig.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Abwassergebührenaufkommen in der Summe durch die Splittung der Gebühr nur unerheblich steigen wird. Lediglich der für die neue Art der Gebührenerhebung eben erforderliche zusätzliche Verwaltungsaufwand ist künftig in die umzulegenden Kosten einzurechnen.

\*\*\*